

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>94. IFRS-FA / 14.12.2020 / 08:00 – 09:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>01 – IFRS 17 Versicherungsverträge</b>
<b>Thema:</b>	<b>Draft Endorsement Advice zu IFRS 17</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>94_01_IFRS-FA_IFRS17_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nr.	Titel	Gegenstand
94_01	94_01_IFRS-FA_IFRS17_CN	Cover Note
94_01a	94_01a_IFRS-FA_IFRS17_DEA-Antwortentwurf1_nurFA	EFRAG Draft Endorsement Advice zu IFRS 17, Teil "Invitation to Comment" – DRSC-Antwortentwurf 1 <b>(Unterlage nicht öffentlich)</b>
94_01b	94_01b_IFRS-FA_IFRS17_AG1_nurFA	Protokoll der DRSC-AG-Konferenz am 9.11.2020 <b>(Unterlage nicht öffentlich)</b>
94_01c	94_01c_IFRS-FA_IFRS17_AG2_nurFA	Protokoll der DRSC-AG-Konferenz am 24.11.2020 <b>(Unterlage nicht öffentlich)</b>

Stand der Informationen: 08.12.2020.

### 2 Ziel dieser Sitzung

- Der IFRS-FA soll die Diskussion des Entwurfs der Indossierungsempfehlung zu IFRS 17 (*Draft Endorsement Advice*, nachfolgend: DEA) fortsetzen. Dem IFRS-FA werden dazu insb. die Erkenntnisse aus den beiden Videokonferenzen der DRSC-AG „Versicherungen“ vorgestellt.
- Der IFRS-FA wird gebeten, sein Meinungsbild zum DEA zu konkretisieren, sodass ein Entwurf zur Beantwortung der Fragen in der „Invitation to Comment“ (InCo) fertiggestellt werden soll. Ein erster Vorschlag – auf Basis der bisherigen Diskussionen im IFRS-FA und in der AG – liegt vor **(nicht-öffentliche Unterlage 94\_01a)**.
- Der IFRS-FA hat ferner die Möglichkeit, ggf. letzte Fragen oder Bitten an die DRSC-AG zu adressieren, da diese am 15.1.2021 eine weitere Videokonferenz eingeplant hat. Hierüber wird dem IFRS-FA in seiner Sitzung am 25.1.2021 berichtet, um dann die Diskussion abzuschließen.

### 3 Aktivitäten zu IFRS 17 seit dessen erstmaliger Verabschiedung

(Text identisch mit Covernote/Unterlage 91\_04, dort Kap. 3)

#### 3.1 IFRS 17

- 5 Am 18.5.2017 wurde IFRS 17 sowie die dazugehörigen *Basis for Conclusions* und *Illustrative Examples* sowie weitere Begleitmaterialien vom IASB veröffentlicht. Der Standard ist erstmals für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1.1.2021 beginnen, anzuwenden.
- 6 IFRS 17 wurde nach über 15-jähriger Projektdauer und mehreren Exposure Drafts finalisiert und ersetzt den bis dato anzuwendenden IFRS 4. Die verpflichtende Erstanwendung von IFRS 17 war bei dessen (Erst-)Veröffentlichung für den 1.1.2021 vorgesehen.

#### 3.2 Spätere IFRS 17-Änderungen

- 7 Bereits kurz nach Veröffentlichung von IFRS 17, nämlich im September 2017, hat der IASB die sog. *Transition Resource Group* (TRG) für IFRS 17 gegründet. Ziel war zunächst, Anwendungsfragen aufzugreifen und zu beantworten. Als bald zeigte sich, dass derartige Fragen sehr umfassend und nicht allein durch Beantwortung seitens der TRG zu klären waren.
- 8 Daraufhin haben TRG und IASB gemeinsam Aspekte bzw. Fragen identifiziert („Themensammlung“), die durch begrenzte Anpassungen von IFRS 17 angegangen werden sollten.
- 9 Am 26. Juni 2019 hatte der IASB schließlich einen Änderungsentwurf ED/2019/4 *Proposed Amendments to IFRS 17* sowie zugehörige *Basis for Conclusions* (vgl. frühere Unterlagen **76\_03a/b**) veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endete am 25. September 2019.
- 10 Durch zügige Redeliberations nach dieser Konsultation hat der IASB schon am 25. Juni 2020 die endgültigen IFRS 17-Änderungen und somit „IFRS 17 (Version 2020)“ publiziert. Zugleich wurde das Datum der verpflichtenden IFRS 17-Erstanwendung auf den 1.1.2023 geändert.
- 11 Folgende Aspekte bzw. Detailregelungen wurden im Juni 2020 an IFRS 17 geändert:
- Anwendungsbereich\*: Hier ergaben sich Änderungen für Kreditkarten- und Darlehensverträge, die Versicherungskomponenten enthalten.
  - Vertragsakquiseprämien: Künftig sind bei Abschluss von Versicherungsverträgen gezahlte Akquiseprämien anteilig etwaigen künftig erwarteten Versicherungsverträge zuzurechnen.
  - Aufteilung der Servicemarge (CSM) bei Investment-Services: Umfassen Versicherungsverträge neben den Versicherungs- auch Investment-Services, ist die CSM unter bestimmten Bedingungen auf beide Services und somit ggf. auf einen Zeitraum aufzuteilen, der länger ist als der der Versicherungsleistung.
  - Rückversicherungsverträge\*: Wurden für verlustträchtige Erstversicherungsverträge Rückversicherungsverträge abgeschlossen, sind neben den Verlusten aus einem solchen Erstversicherungsvertrag entsprechend korrespondierende Gewinnbeträge aus dem Rückversicherungsvertrag sofort ergebniswirksam zu erfassen.

- Risk Mitigation: Die sog. Risk Mitigation Exemption wurde auf Rückversicherungsverträge und Derivate ausgedehnt.
- Zwischenabschlüsse\*: Es wird ein Wahlrecht geschaffen, ob Annahmen, die für Zwischenperioden getroffen wurden, in den nachfolgenden Berichtsperioden beibehalten (*date-to-date*) oder zurückgenommen werden (*year-to-date*).
- Erstanwendungszeitpunkt\*: Der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt wurde um zwei Jahre auf den 1. Januar 2023 verschoben.
- Option zur verzögerten IFRS 9-Erstanwendung\*: Die Option für Unternehmen, IFRS 9 erst verzögert und zeitgleich mit IFRS 17 erstmals anzuwenden, wurde gleichfalls bis zum 1.1.2023 verlängert.

\* Für diese Aspekte weicht die endgültige Änderung teils oder gänzlich von den Vorschlägen im ED/2019/4 ab (Details dazu vgl. frühere Sitzungsunterlage **82\_03**).

12 Begleitend zum ED hatte der IASB *Basis for Conclusions* publiziert. Darin wurden zum einen die im ED enthaltenen Änderungsvorschläge begründet, zum anderen auch Themen dargestellt, für welche der IASB keine Änderungen beabsichtigte. Für zwei dieser Themen hat sich der IASB nach Konsultation und Redeliberations aufgrund neuer Erkenntnisse entschlossen, entgegen den (Nicht-)Vorschlägen im ED nun doch Änderungen an IFRS 17 vorzunehmen; für die Mehrzahl der Themen wurde aber aufgrund unveränderter Argumente keine Änderung an IFRS 17 vorgenommen. Die wesentlichen Themen letzterer Kategorie sind:

- Aggregationsebene/Jahreskohorten: Die Anforderung, Versicherungsverträge grundsätzlich in Jahreskohorten zu aggregieren, wurde vom IASB abermals intensiv diskutiert – letztlich aber eine Änderung dieser abgelehnt.
- Business Combinations: Die Behandlung von Versicherungsverträgen, die einer Business Combination unterliegen, ist unverändert geblieben.
- Zwischenabschlüsse: Während der Entwurf eine als unklar empfundene Regelung enthielt, derzufolge die unterjährige Behandlung von Versicherungsverträgen (in Zwischenabschlüssen) dem Grundprinzip von IAS 34 folgen sollte, wurde letztlich ein Wahlrecht geschaffen; demnach können unterjährige Annahmen in späteren (Zwischen-)Abschlüssen beibehalten oder zurückgenommen werden.

### 3.3 Aktivitäten des IFRS-FA und der DRSC-AG „Versicherungen“

- 13 Bereits während der aktiven Tätigkeit der TRG (vier Sitzungen 2017/2018) hatten der IFRS-FA und die DRSC-AG die TRG-Diskussionen und -Themen intensiv verfolgt, gewürdigt und teils kommentiert.
- 14 Der ED/2019/4 wurde vom IFRS-FA (76. Sitzung am 15.07.2019, 77. Sitzung am 06.09.2019) und der AG (Sitzung am 10.7., Telkos am 8.8. und 9.9.2019) im Detail erörtert und schließlich per Stellungnahme vom 16.9.2019 kommentiert (vgl. Unterlage **91\_07a**). Die Meinungsäußerungen und Erkenntnisse des IFRS-FA und der DRSC-AG wurden in beiden Gremien wechselseitig vorgestellt und intensiv gewürdigt. Als konsolidiertes Meinungsbild ergab sich Folgendes:
- Den meisten **Änderungsvorschlägen** wurde zugestimmt. Kritische Anmerkungen gab es allerdings zu folgenden Themen:
    - Rückversicherungsverträge (Q4);
    - Transition / *Scope of the modified retrospective approach* (Q8a);
    - Ausgewählte *minor amendments* (Q9, hier BC161+162).
  - Den meisten **Themen, für die keine Änderungen vorgeschlagen wurden**, wurde in dieser Hinsicht zugestimmt. Jedoch wurde weiterhin Diskussions- bzw. Anpassungsbedarf zu folgenden Themen gesehen und eine nochmalige Erörterung angeregt:
    - Level of aggregation / Jahreskohorten (BC164 ff.);
    - Business combinations / Erwerb von Verträgen in der Regulierungsphase (BC204 f.);
    - Zwischenberichte und Umgang mit Schätzungen (BC214 ff.);
    - Transition / Vergleichsinformationen (BC117 f.).
- 15 Im Nachgang lässt sich feststellen, dass der IASB in Bezug auf die vom DRSC kritisch bedachten Themen wesentliche Änderungen bzgl. Bilanzierung von Rückversicherungsverträgen und bzgl. Bilanzierung in Zwischenberichten/-abschlüssen beschlossen hat. Damit können zwei wesentliche Kritikpunkte als aufgegriffen und berücksichtigt angesehen werden.
- 16 Die DRSC-AG hat – auf Wunsch des IFRS-FA – während der IASB-Redeliberations in drei weiteren Telkos (Januar, März, April 2020) die Beschlüsse und Erkenntnisse des IASB kontinuierlich analysiert und gewürdigt.
- 17 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass IFRS-FA und DRSC-AG den finalen Beschlüssen und auch der systematischen Vorgehensweise des IASB grundlegend zustimmen. Wesentliche, vom DRSC identifizierte und geäußerte Hauptkritikpunkte wurden vom IASB angemessen adressiert. Im Übrigen sind diese nicht so schwerwiegend, als dass sie der Indossierung von IFRS 17 in der endgültigen Fassung (d.h. Version 2020) im Wege stünden.

### 3.4 Aktivitäten der EFRAG

- 18 Mit Veröffentlichung von IFRS 17 im Mai 2017 hatte EFRAG seine Arbeiten für das Indossierungsverfahren begonnen. Zunächst erarbeitete EFRAG Konsultationsdokumente zu ausgewählten Regelungsaspekten in IFRS 17, die öffentlich zur Konsultation gestellt werden sollten bzw. wurden. Das Feedback sollte in den Entwurf der Indossierungsempfehlung einfließen. Zudem wurden 2018 zwei Feldstudien („Große“ Feldstudie/11 ausgewählte Versicherer sowie kleine Feldstudie/alle übrigen) seitens EFRAG durchgeführt. Ein Entwurf der Indossierungsempfehlung wurde seinerzeit durch EFRAG erstmals für September 2018 in Aussicht gestellt.
- 19 Während der Diskussion von Implementierungsfragen in der TRG (unter Beisein und Mitwirkung des IASB), die in eine „Themensammlung“ und letztlich den IASB-Änderungsentwurf mündeten, stand zunächst eine solche Themensammlung auch für die Erarbeitung des *Draft Endorsement Advice* im Fokus. Dabei kristallisierte sich heraus, dass sowohl unter den Stakeholdern als auch innerhalb der EFRAG-Gremien trotz genereller Befürwortung von IFRS 17 viele Implementierungsfragen diskutiert wurden, die IFRS 17 durchaus (partiell) in Frage stellen. Diese Fragen betreffen nicht nur Detailregelungen, sondern teils auch grundlegende IFRS 17-Prinzipien.
- 20 Der Indossierungszeitplan stand bei EFRAG bis September 2018 noch im Fokus der Arbeiten. Nachdem sich aber beim IASB konkretisierte, dass ausgewählte Implementierungsfragen durch begrenzte IFRS 17-Änderungen adressiert werden sollen (6/2018: Beschluss zu Änderungen via AIP, 10/2018 Kriterien für IFRS 17-Änderungen sowie IASB-Liste von 25 „*main concerns and implementation challenges*“ zu IFRS 17), hat EFRAG die Arbeiten zur Indossierungsempfehlung von IFRS 17 vorübergehend eingestellt.
- 21 Zugleich hat EFRAG einen Brief an den IASB am 4.9.2018 (vgl. frühere Unterlage **70\_03b**) übermittelt, in dem sechs konkrete Anwendungsthemen („*six issues*“) benannt werden, die sich aus den Fallstudien ergeben und für Diskussionen im EFRAG Board gesorgt haben. Dies wurde als Indikation dafür gesehen, dass diese Sachverhalte indossierungsrelevant sein *könnten* (aber nicht notwendigerweise sind). Es handelte sich um folgende Themen/Stichworte:
- (a) Vertragsakquisitionskosten;
  - (b) CSM-Amortisation/Allokation (für Verträge mit Investment-Services);
  - (c) Rückversicherungsverträge (Bilanzierung im Fall verlustträchtiger Erst-VV);
  - (d) Transition (Erleichterungen beim *modified retrospective approach*);
  - (e) Aggregationsebene/Jahreskohorten;
  - (f) Darstellung/Ausweis in der Bilanz (getrennte Darstellung von Aktiv- und Passivgruppen).
- 22 EFRAG wollte diese Themen dem IASB frühzeitig zur Kenntnis geben – mit der Bitte um Sondierung, ob weitergehende Erleichterungen in diesen Fällen denkbar sind. Entscheidend sei, dass die Liste nicht als Ultimatum oder Vorbedingung für eine Indossierung gemeint ist, sondern als Bitte, sich mit diesen Themen noch einmal zu befassen.

- 23 Sobald der IASB avisierte, sich mit „*main concerns and implementation challenges*“ der Stakeholder zu befassen, hat EFRAG von einer weiteren Kommunikation von Themen oder gar konkreten Vorschlägen bzgl. IFRS 17-Änderungen abgesehen. EFRAG hat lediglich eine Gegenüberstellung ihrer „sechs Sachverhalte“ und den vom IASB identifizierten Themen erstellt. Diese wies immerhin fünf Übereinstimmungen auf. In den folgenden Monaten hatte EFRAG keine weiteren Aktivitäten zur Indossierung oder bzgl. IFRS 17-Änderungen unternommen.
- 24 Mit Veröffentlichung des ED/2019/4 hat EFRAG wieder intensive Diskussionen geführt. Sodann hat EFRAG ihre Stellungnahme (Entwurf/DCL am 15.7.2019, final am 24.9.2019) zu ED/2019/4 publiziert. Darin stimmte EFRAG vielen Änderungsvorschlägen weitgehend zu. EFRAG schätzt ausdrücklich, dass der IASB sich der im bekannten EFRAG-Brief genannten „six issues“ annimmt. Allerdings regte EFRAG weitere Erörterungen durch den IASB zu folgenden Themen an:
- die begrenzt **rückwirkende Anwendung** der sog. **risk mitigation exemption** (Teil der IASB-Änderungsvorschläge);
  - die Rechtfertigung der Anforderung von **Jahreskohorten** als Disaggregationsebene (hierzu keine Änderung des IASB vorgesehen);
  - die **Nichtzulässigkeit von Erleichterungen/Schätzungen** (sog. *modifications*) bei begrenzt rückwirkender Anwendung (*modified retrospective approach*) von IFRS 17 (hierzu ebenfalls keine Änderung des IASB vorgesehen).
- 25 Noch während der IASB-Redeliberations zu den IFRS 17-Änderungen (ab Q4/2019) hatte EFRAG die Arbeiten zur Indossierungsempfehlung wieder aufgenommen. Die Erarbeitung des nun vorliegenden Entwurfs der Indossierungsempfehlung (DEA) hat EFRAG und alle ihre Gremien (Board, TEG, IAWG) bis Ende September 2020 äußerst intensiv, teils in wöchentlichen Konferenzen, und durchaus kontrovers beschäftigt.
- 26 Zwischenfazit: Der nun vorliegende DEA ist äußerst umfassend, komplex strukturiert und im Ergebnis nicht uneingeschränkt positiv: Beim spezifischen Themengebiet der jährlichen Kohorten konnte der EFRAG-Board – im Gegensatz zu allen anderen Themenfeldern – kein Einvernehmen erzielen. Neun Mitglieder, darunter das DRSC, hatten sich für eine vorbehaltlose Übernahme von IFRS 17 in der IASB-Fassung ausgesprochen, sieben Mitglieder machten gewichtige Vorbehalte geltend. Die Beurteilung der Übernahmekriterien zu diesem Thema wird aus Sicht der beiden Lager in einem eigenen Annex separat dargelegt.



## 4 Entwurf der Indossierungsempfehlung (DEA)

(Text identisch mit Covernote/Unterlage 91\_04, dort Kap. 4)

### 4.1 Überblick / Struktur

- 27 Der DEA stellt – wie üblich – die vorläufigen Erkenntnisse und Meinung der EFRAG in Bezug auf die Übernahme von IFRS 17 (in der Fassung wie vom IASB verabschiedet) in EU-Recht dar. Der DEA enthält die Darlegung der Meinung von EFRAG nach sorgfältiger Analyse zu folgenden Fragen und Aspekten bzgl. IFRS 17:
- Beurteilung, ob die fachlichen Kriterien („*technical criteria*“) für eine Indossierung erfüllt sind;
  - Beurteilung, ob der Standard dem Wohle Europas („*European public good*“) dienlich ist;
  - Beantwortung etwaiger weiterer Fragen aus der Anfrage („*Request*“) der EU-KOM;
  - hier zusätzlich: Beantwortung weiterer Fragen aus der Entschließung („*Resolution*“) des Europäischen Parlaments.
- 28 Der DEA setzt sich – ebenfalls wie üblich – aus diesen Hauptbestandteilen zusammen:
- Invitation to Comment (InCo) = Bitte um Kommentare/Antworten zum DEA;
  - Cover Letter (CovL) = Zusammenfassung der Hauptaussagen des DEA;
  - Appendix I = Zusammenfassung der Grundprinzipien und -regeln des IFRS 17;
  - Appendix II = Analyse der fachlichen Indossierungskriterien (*technical criteria*);
  - Appendix III = Analyse der Anforderung des „*European Public Good*“.
- 29 Dieser DEA weist aber Besonderheiten gegenüber anderen Indossierungsempfehlungen auf:
1. In der Analyse wird der o.g. Regelungsbereich (Bildung von Jahreskohorten als Aggregations-ebene zur Bewertung der Versicherungsverträge) separat – und abweichend – beurteilt. Deshalb werden bereits im CovL die Aussagen/Beurteilungen zu „allen sonstigen Regelungen von IFRS 17“ und solche zum Thema „Jahreskohorten“ separiert.
  2. Der CovL enthält zusätzlich einen „Annex 1“, der detaillierte Aussagen (nur) in Bezug auf „Jahreskohorten“ beinhaltet; d.h. Annex 1 konkretisiert den CovL in dieser Hinsicht. Zugleich werden mit Annex 1 faktisch inhaltliche Teile der Appendices II & III vorgezogen. Ergänzend enthält Annex 1 noch einen Annex A, der die IFRS 17-Regelungen und das Problem von „Jahreskohorten“ – wie es EFRAG sieht – darlegt.
  3. In Appendix III sind aufgrund der zusätzlichen Resolution des Europäischen Parlaments weitere, sehr umfassende Analysen erfolgt und entsprechende Aussagen enthalten.
- 30 Nachfolgende Tabelle veranschaulicht Gliederung und Bestandteile des Gesamtdokuments:

Teil	Abschnitt	Rz.	Seiten	Fragen
<b>Invitation to Comment (InCo) → Unterlage 94_01b</b>			<b>13</b>	<b>34</b>
	Contact Details	1	1	--
	Part I (Questions in respect of technical criteria / relating to Appendix II)	2	2	4
	Part II (Questions in respect of European public good / relating to Appendix III)	3	1	3
	Part III (Questions relating to „all other requirements“ only)	4-17	7	19
	Part IV (Questions relating to „annual cohorts“ only / raised in Annex 1)	18	1	5*
	Part V (Questions relating to impact from Codiv-19 pandemic / raised in Appendix III)	19	0,5	3**
	Part VI (Question relating to the overall advice)	20	0,5	1
<b>Cover Letter (CovL) → Unterlage 94_01c</b>			<b>11</b>	<b>---</b>
	Endorsement of IFRS 17 (= Einleitung)	--	S. 1	--
	Meet the Technical Criteria?	--	S. 2	--
	Conducive to the European Public Good?	--	S. 3	--
	IFRS 17 requirements on Annual Cohorts / cross reference to Annex 1	--	S. 3	--
	Other matters in the EC Request	--	S. 4	--
	Matters in the EP Resolution	--	S. 7	--
	Our Advice (= Fazit)	--	S. 10	--
<b>Annex 1 zum CovL → Unterlage 94_01d</b>			<b>35</b>	<b>(5)</b>
	Content	1-4	S. 1	--
	Pervasiveness of the issue	1-2	S. 2	--
	Appendix II (Technical criteria) on Annual Cohorts	1-109	S. 2	5 (Rz. 5-9)*
	Appendix III (European public good) on Annual Cohorts	1-40	S. 22	--
	Annex A = Annual Cohorts: issue and pervasiveness	1-28	S. 29	--
<b>Appendix I → Unterlage 94_01e</b>			<b>14</b>	<b>---</b>
	How issues been addressed / what has changed / when does it become effective	1-70	S. 1	--
<b>Appendix II → Unterlage 94_01f</b>			<b>67</b>	<b>---</b>
	Intro / Objective	1-4	S. 1	--
	Relevance / Conclusion	5-182	S. 5	--
	Reliability / Conclusion	183-248	S. 34	--
	Comparability / Conclusion	249-337	S. 43	--
	Understandability / Conclusion	338-384	S. 57	--
	Prudence / Conclusion	385-404	S. 64	--
	True and Fair View	405-407	S. 67	--
<b>Appendix III → Unterlage 94_01g</b>			<b>140</b>	<b>(4)</b>
	Introduction	1-14	S. 1	--
	Properties of the standards (IFRS 17 vs IFRS 4)	15-67	S. 8	--
	Relationship between IFRS 17 and other standards	68-190	S. 15	--
	Key features of IFRS 17	191-226	S. 39	--
	Impact on insurance industry	227-427	S. 47	--
	Broader economic and social impact	428-535	S. 79	1 (Rz. 512b) 3 (Rz. 533)**
	Overall assessment	536-614	S. 94	
	Annex 1-9	div.	S. 108	

\* Fragen in InCo und Annex 1 (bzgl. quantitative Bedeutung von „annual cohorts“) sind deckungsgleich

\*\* Fragen in InCo und Appendix III (bzgl. Auswirkungen der Covid-19-Pandemie) sind deckungsgleich



## 4.2 Kurzdarstellung der Inhalte

### 4.2.1 Invitation to Comment

- 31 Der DEA umfasst neben der ausführlichen Darlegung der vorläufigen Erkenntnisse und Empfehlungen seitens EFRAG auch explizite Fragen an die Stakeholder: diese sind allesamt in der InCo zusammengefasst. Sie umfasst 34 Fragen in sechs Abschnitten; für Antworten sind Eingabefelder (Ja/Nein-Auswahl sowie Freitext) vorgesehen. Folgende Fragen werden gestellt:

<b>Part I – Technical criteria</b>	<b>(4 Fragen)</b>
<b>2a</b>	"Alle anderen IFRS 17-Vorschriften" erfüllen die Kriterien. Stimmen Sie zu?
<b>2b</b>	Erfüllt bei Abwägung aller Für/Wider-Argumente das Jahreskohorten-Kriterium für "inter-generationally-mutualised contracts" (IMC) die Kriterien?
<b>2c</b>	Erfüllt bei Abwägung aller Für/Wider-Argumente das Jahreskohorten-Kriterium für "cash-flow matched contracts" (CMC) die Kriterien?
<b>2d</b>	Wurden etwaige Aspekte bei der Beurteilung dieser Kriterien nicht berücksichtigt?
<b>Part II – European public good (EPG)</b>	<b>(3 Fragen)</b>
<b>3a</b>	"Alle anderen IFRS 17-Vorschriften" erfüllen die EPG-Anforderung. Stimmen Sie zu?
<b>3b</b>	Erfüllt bei Abwägung aller Für/Wider-Argumente das Jahreskohorten-Kriterium für "inter-generationally-mutualised contracts" (IMC) die EPG-Anforderung?
<b>3c</b>	Erfüllt bei Abwägung aller Für/Wider-Argumente das Jahreskohorten-Kriterium für "cash-flow matched contracts" (CMC) die EPG-Anforderung?
<b>Part III – All the other requirements</b>	<b>(19 Fragen)</b>
<b>4</b>	"Alle anderen IFRS 17-Vorschriften" führen zu besseren Finanzinformationen. Stimmen Sie zu?
<b>5</b>	Für "alle anderen IFRS 17-Vorschriften" übersteigt der Nutzen die Kosten. Stimmen Sie zu?
<b>6</b>	"Alle anderen IFRS 17-Vorschriften" beeinträchtigen nicht die Finanzstabilität. Stimmen Sie zu?
<b>7</b>	"Alle anderen IFRS 17-Vorschriften" können Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, jedoch haben wirtschaftliche Aspekte weitaus entscheidenderen Einfluss. Stimmen Sie zu?
<b>8a</b>	Es gibt keine quantitativen Belege, welchen Einfluss IFRS 17 auf Preisbildung und Produktpalette hat. Dies könnte einer Studie zufolge der Fall sein. Stimmen Sie zu?*
<b>8b</b>	IFRS 17 für sich beeinflusst die Vermögensallokation durch Versicherungsaktivitäten nicht. Stimmen Sie zu?
<b>8c</b>	IFRS 17 könnte Auswirkungen auf kleine/mittelgroße Versicherer beeinflussen; wenn, dann aber nur in sehr wenigen Fällen. Stimmen Sie zu?
<b>9</b>	Die IFRS 17 Ausweisvorschriften liefern (entscheidungs-)relevante Informationen. Stimmen Sie zu?
<b>10</b>	Die IFRS 17-Einführung kann Synergien mit Solvency II erzeugen, deren Umfang aber von Unternehmen zu Unternehmen sehr verschieden sein wird. Stimmen Sie zu?



<b>11a</b>	Es gibt keine Anzeichen, dass IFRS 17 für sich zu signifikanten Änderungen langfristiger Investitionen führt. Stimmen Sie zu?
<b>11b</b>	IFRS 17 hat unterschiedliche potenzielle Einflüsse auf Volatilität und Zyklizität. Es gibt aber keine Anzeichen, dass beides in nennenswertem Umfang passiert. Stimmen Sie zu?
<b>12a</b>	Mismatches bei Anwendung von IFRS 9 und IFRS 17 sind überwiegend ökonomisch bedingt. Hedge Accounting ist als Methode geeignet, dem zu begegnen, wenngleich mit Anfangsaufwendungen. Stimmen Sie dem bzgl. Hedge Accounting zu?
<b>12b</b>	Risk Mitigation-Regeln und OCI-Erfassung bei Übergang - beides Möglichkeiten, Mismatches zu verringern - haben keinen negativen Einfluss auf die Nützlichkeit der Informationen. Stimmen Sie zu?
<b>13</b>	Das Wahlrecht zwischen IFRS 15 und IFRS 17 führt zu nützlichen Informationen. Stimmen Sie zu?
<b>14</b>	Das Bestehen von 3 verschiedenen Übergangsmethoden beeinträchtigt nicht die Relevanz der Informationen. Praktische Vorteile daraus rechtfertigen die reduzierte Vergleichbarkeit. Stimmen Sie zu?
<b>15</b>	Die nun geänderte Bilanzierung von Rückversicherungsverträgen führt zu relevanten Informationen. Stimmen Sie zu?
<b>16a</b>	Die Verschiebung der Erstanwendung erhöht die Implementierungskosten, ermöglicht aber auch (nützliche und vorteilhafte) Projektanpassungen. Stimmen Sie zu?
<b>16b</b>	Eine vorzeitige Anwendung ist möglich, aber nur von wenigen beabsichtigt. Stimmen Sie zu?
<b>17</b>	Stimmen Sie zu, dass keine weiteren Faktoren bei der Beurteilung der EPG-Anforderung zu bedenken sind?
<b>Part IV – Requirement to apply annual cohorts (5 Fragen)</b>	
<b>18a</b>	Wie groß ist der Anteil von IMC und CMC unter allen Lebensversicherungs- und unter allen Versicherungsverträgen? (bitte diese 4 Relationen separat angeben)
<b>18b</b>	Für welchen Anteil von IMC ist die Jahreskohorten-Vorschrift ein "signifikantes Thema"?
<b>18c</b>	Beschreiben Sie das Vorgehen zur Umsetzung der Jahreskohorten-Vorschrift auf IMC!
<b>18d</b>	Für welchen Anteil von CMC ist die Jahreskohorten-Vorschrift ein "signifikantes Thema"?
<b>18e</b>	Beschreiben Sie das Vorgehen zur Umsetzung der Jahreskohorten-Vorschrift auf CMC!
<b>Part V – Questions raised in App. III (Covid-19 issue) (3 Fragen)</b>	
<b>19a</b>	Wie wird die Covid19-Pandemie den Versicherungsmarkt beeinflussen?
<b>19b</b>	Beeinflusst die Covid19-Pandemie den Implementierungsprozess zu IFRS 17 und IFRS 9?
<b>19c</b>	Gibt es andere Aspekte rund um die Covid19-Pandemie, die im DEA zu bedenken sind?
<b>Part VI – Overall advice (1 Frage)</b>	
<b>20</b>	Haben Sie sonstige Anmerkungen?

## 4.2.2 Cover Letter

- 32 EFRAG beschreibt zunächst, dass die fachlichen Kriterien sowie die Anforderung des „*European public good*“ analysiert und beurteilt werden. Sodann wird erläutert, dass hierzu auch Erkenntnisse aus mehreren Studien (ausführliche Fallstudie 2018, vereinfachte Fallstudie 2018, Aktualisierung beider Studien im Jahr 2020, Ökonomische Studie) herangezogen wurden.
- 33 EFRAG äußert diese grundlegenden Schlussfolgerungen:
- Die „*technical criteria*“ werden für „alle anderen IFRS 17-Vorschriften“ – auf Konsensbasis – als erfüllt angesehen. Die „*technical criteria*“ werden für die „Jahreskohorten-Vorschrift“ zwiespalten beurteilt, was in Annex 1 genauer beschrieben wird.
  - Die Anforderung des „*European public good*“ wird für „alle anderen IFRS 17-Vorschriften“ – auf Konsensbasis – als erfüllt angesehen. Die Anforderung des „*European public good*“ wird für die „Jahreskohorten-Vorschrift“ zwiespalten beurteilt (ebenfalls Verweis auf Annex 1).
- 34 Sodann wird mit Bezug auf die „Jahreskohorten-Vorschrift“ erläutert, dass diese
- von 9 Boardmitgliedern als hinreichend vorteilhaft und – angesichts eines fehlenden Alternativ-Prinzips – als akzeptabel beurteilt wird;
  - von 7 Boardmitgliedern abgelehnt wird, da sie zu Informationen führt, die nicht relevant und nicht verlässlich sind.
- 35 Mit Bezug auf „alle anderen IFRS 17-Vorschriften“ wird beurteilt, dass IFRS 17 in verschiedener Hinsicht zu einer verbesserten Bilanzierung von Versicherungsverträgen führt.
- 36 Zu anderen Themen („*other matters*“), die Gegenstand der Indossierungsanfrage der EU-KOM („*request for advice*“) sind, wird geurteilt, dass
- IFRS 17 insgesamt keinen negativen Einfluss auf die Finanzstabilität hat;
  - kein Beleg für etwaige signifikante Wettbewerbsvor- oder -nachteile durch IFRS 17 vorliegt (gegenüber dem US-Markt wird sogar eine verbesserte Wettbewerbsposition vermutet);
  - die Einführungskosten keinen grundlegenden Einfluss auf den Wettbewerb für bestimmte Märkte oder Versicherungssparten haben;
  - kleine und mittelgroße Versicherer nur in geringem Umfang von IFRS 17 betroffen sind;
  - die Vorteile/der Nutzen durch „alle anderen IFRS 17-Vorschriften“ die Nachteile (insb. Einmalkosten der Einführung) übersteigen.
- 37 Zu Themen („*other matters*“), die Gegenstand der EP-Resolution sind, äußert EFRAG, dass IFRS 17 in seiner endgültigen Fassung
- frühere vorläufige Bedenken der Regulierer obsolet macht;
  - Synergien mit Solvency II ermöglicht;
  - aufgrund konkreter Detailregeln weiteren früheren Bedenken (Mismatches zu IFRS 9, Bilanzierung Rückversicherungsverträge, Übergangsvorschriften) begegnet und letztlich hinreichend relevante Informationen liefert;
  - und das verschobene Erstanwendungsdatum mehr nützt als schadet.



38 Fazit: Für „alle anderen IFRS 17-Vorschriften“ werden in der Gesamtschau die fachlichen Kriterien und die „*European public good*“-Anforderung als erfüllt erachtet. Zur „Jahreskohorten-Vorschrift“ besteht kein Konsens, wobei 9 (gegen 7) auch hierfür die Kriterien als erfüllt ansehen.

#### 4.2.3 Annex 1 zum Cover Letter

- 39 Annex 1 ergänzt den CovL und enthält sämtliche Aussagen betreffend die Beurteilung der "Jahreskohorten-Vorschrift". Annex 1 enthält insb. die Analyse und Beurteilung der "*technical criteria*" (eigentlich Gegenstand von Appendix II) und des "*European public good*" (eigentlich Gegenstand von Appendix II) in Bezug auf Jahreskohorten sowie in einem Sub-Annex A zu Annex 1 die Beschreibung der IFRS 17-Vorschrift und des daraus entstehenden "Problems".
- 40 "Pervasiveness": Anfangs (Rz. 1 ff.) wird die Verbreitung des Themas und Problems angesprochen, wobei eher vage Aussagen gemacht werden ("*a number of markets..., including DK, F, I, DE, E*" --> welche weiteren? "*similar products are also present in the German market*" --> in welchem Umfang?). Gleichwohl wird offenkundig, dass es sich um Lebensversicherungsverträge handelt, die in einigen EU-Ländern verbreitet sind. EFRAG stützt seine Auffassung bzgl. Verbreitung und Problematik auf ihre Umfragen von 2018 und 2020 sowie die Rückmeldungen im Rahmen der 2019er IASB-Konsultation.
- 41 Appendix II-Themen: In diesem Abschnitt werden die fünf fachlichen Kriterien einzeln analysiert. Es wird durchgehend nach zwei Vertrags(unter)arten differenziert und sodann jeweils zuerst Aspekte mit negativen, dann Aspekte mit positiven Auswirkungen auf die Kriterien dargelegt.
- "Relevance": Hier werden die beiden, zu differenzierenden Vertrags(unter)arten genannt:
    - "*intergenerationally-mutualised contracts*" (IMC) sind Verträge, bei denen Risiken und Zahlungen zwischen Vertragsinhabern verschiedener Generationen/Jahreskohorten ausgeglichen werden, soweit diese die Kriterien in B67-71 erfüllen (somit in den VFA-Anwendungsbereich fallen bzw. als "direkt überschussberechtigt" gelten).
    - "*cash flow-matched contracts*" (CMC) sind Verträge, bei denen Risiken und Zahlungen zwischen Vertragsinhabern verschiedener Generationen/Jahreskohorten ausgeglichen werden und welche die Kriterien in B67-71 nicht erfüllen (somit nicht in den VFA-Anwendungsbereich fallen, also nicht "direkt überschussberechtigt" sind - stattdessen nur indirekt oder gar nicht überschussberechtigt).
  - Über mehrere Detailspekte wird einerseits (negativ) geurteilt, dass eine Aggregation nach Jahreskohorten sowohl (unnötig) komplex und kostspielig ist als auch die ökonomische Realität nicht widerspiegelt und zu einer falschen Ergebnisallokation über Verträge und Perioden führen kann (insb. Rz. 15, 20, 42). Andererseits wird (positiv) angeführt, dass Jahreskohorten nicht auf die - hier problematisierte - Verteilung zwischen Einzelverträgen oder Gruppen, sondern auf eine sachgerechte Ergebnisverteilung über die Zeit abzielen, und dass dieses Problem faktisch jeglichen Vertragsarten innewohnt (Rz. 29, 37, 46, 50).

- "Reliability": Vorangestellt wird die Aussage, dass die Argumente bzgl. Relevanz größtenteils auch für die Verlässlichkeit gelten (Rz. 54). Insgesamt werden hier nur jene Argumente für/gegen Jahreskohorten nebeneinander gestellt, die der IASB selbst betrachtet und abgewogen hat, ehe er sich für Jahreskohorten als praktische Kompromiss-Lösung (da kein besseres Prinzip gefunden werden konnte) entschied, um die bestmögliche Abbildung von Profitabilitätstrends zu erreichen.
  - "Comparability": EFRAG stellt wenige positive und negative Aspekte dar, und auch nur zu CMC-Verträgen. Festzustellen ist, dass der Aspekt der (potenziell unterschiedlichen, da ermessensbehafteten) Granularität positiv und negativ zugleich gewertet wird.
  - "Understandability": EFRAG stellt eingangs fest, dass dieses Kriterium in Bezug auf Jahreskohorten von geringer Bedeutung ist (Rz. 87). Es werden nur wenige positive wie negative Aussagen gemacht, auch hier ausschließlich zu CMC-Verträgen.
  - "Prudence": EFRAG fokussiert die Argumente für/gegen Jahreskohorten auf den Zwiespalt zwischen Vermischung vs. Trennung von verlust- und gewinnträchtigen Kohorten. Da Jahreskohorten zu einer stärkeren Disaggregation führen, würden einzelne Kohorten tendenziell eher als verlustträchtig erscheinen; hingegen würde ohne Jahreskohorten-Bildung der ausgleichende Effekt zwischen den Kohorten realitätsnäher dargestellt.
- 42 Appendix III-Themen: Auch in diesem Abschnitt werden vier Aspekte einzeln analysiert. Es wird ebenfalls nach den genannten zwei Vertrags(unter)arten differenziert und sodann Aspekte mit negativen denen mit positiven Auswirkungen auf die Kriterien gegenübergestellt.
- "Business models": Die Argumente für und gegen Jahreskohorten fokussieren sich auf die mehr oder weniger sachgerechte Abbildung der Profitabilität. In dieser Rubrik werden frühere Aussagen/Argumente wiederholt (Rz. 2 und 8 hier sind wortgleich mit Rz. 65 und 75 des Teilabschnitts App. II innerhalb des Annex A).
  - "Financial stability": Die Argumente gegen Jahreskohorten konzentrieren sich auf die (unzutreffende) Trennung in profitable vs. nicht-profitable Kohorten, was den ausgleichenden (stabilitätsfördernden) Effekt ignoriert. Die Argumente dafür stellen die Transparenz als stabilitätsfördernd in den Vordergrund.
  - "Social guarantees": Die Aussagen dieser Rubrik fallen auf durch Wiederholungen zuvor genannter Argumente (Rz. 30 = 11, Rz. 31 = 20) und durch nicht greifbare oder unbelegte Wahrnehmungen und Auslegungen gesellschaftlicher Konventionen ("*societal understanding of ...insurance*", "*prevailing insurance ... culture*"/Rz. 21; "*transfer of wealth across generations*"/Rz. 22; "*life insurance supplement benefits ... by governments, relieving them of ... the burden of meeting financial security needs*"/Rz. 26).
  - "Cost and benefits": Die (kurze) Diskussion zu diesem Aspekt stellt wiederholt den Konflikt zwischen der tatsächlichen Steuerung (auf höherer Portfolioebene) und der transparenzorientierten Abbildung (auf niedrigerer Kohortenebene) dar - ohne neue Erkenntnisse.

- 43 (Sub-)Annex A: Zunächst wird die IFRS 17-Vorschrift zu Jahreskohorten wiederholt: Versicherungsverträge sind 1.) in Portfolien zu gliedern, 2.) in Profitabilitätsgruppen zu trennen und 3.) in Jahreskohorten zu disaggregieren. Diese Regelung ist aus IASB-Sicht ein pragmatischer Kompromiss zwischen Einzelvertragsbetrachtung und Portfolio-Zusammenfassung. Der Kompromiss war nötig, da eine prinzipienbasierte Lösung nicht gefunden werden konnte. Lebensversicherungsverträge sind insb. betroffen, da sie einem "risk sharing" unterliegen (auch "mutualised contracts"). Einige davon fallen unter die Kriterien zur Anwendung des sog. *variable fee approach* (VFA, B67-71), andere nicht. Für all diese Verträge - sowohl innerhalb als auch außerhalb des VFA - ist die Jahreskohorten-Vorschrift problematisch: Entweder rechtfertigen zusätzliche Kosten den Nutzen nicht oder die Kohortenbildung stellt die Ergebniswirkung verzerrt dar. Diese Vorschrift ist daher nicht sachgerecht und aus EFRAG-Sicht nicht indossierungsfähig. (Eine genauere Erklärung des "Problems" findet sich nicht in Annex A, sondern in Teilabschnitt App. II, Rz. 3-4, innerhalb des Annex 1).
- 44 Zweitens wird detailliert beschrieben, in welchen EU-Ländern welche "betroffenen" Vertragsarten und -ausgestaltungen existieren. Verträge in Deutschland werden hier gar nicht erläutert. (Das passt zur eher vagen Aussage in Rz. 1 von Annex A bzgl. Betroffenheit in Deutschland.)
- 45 Insgesamt ist festzustellen, dass durchweg eine reine Auflistung negativer und positiver Aspekte erfolgt - ohne diese zu gewichten und zu einem Gesamtvotum zu konsolidieren. Es bleibt zudem unbegründet, warum die Abwägung von Für und Wider bei "allen anderen IFRS 17-Vorschriften" zu einem Gesamtvotum führen, während sich EFRAG diesem Gesamtvotum und somit einer Empfehlung bzgl. der Jahreskohorten-Vorschrift entzieht - und folglich warum die ambivalenten Argumente eines Teilbereich (der Jahreskohorten-Vorschrift) zu einem Vorbehalt gegen eine positive Gesamtempfehlung der Indossierung von IFRS 17 berechtigen.

#### 4.2.4 Appendix I

- 46 Appendix I stellt eine rein deskriptive Zusammenfassung der Prinzipien und Regeln in IFRS 17 dar. Diese schließt teils eine vergleichende Darstellung mit IFRS 4 ein, die zumindest hervorhebt, welche Aspekte zu einer geänderten Bilanzierung führen – gleichwohl ohne dies im Einzelnen zu bewerten.
- 47 Die Zusammenfassung enthält im Wesentlichen die Ansatz- und Bewertungsprinzipien (General Measurement Model, Premium Allocation Approach, Variable Fee Approach), stellt Unterschiede für verschiedene Vertragsarten (Erst- vs. Rückversicherung, Investmentverträge) dar und fasst weitere Detailregeln (etwa Anwendungsbereich, Vertragsgrenzen, CSM-Allokation, Ausweis, Übergang) zusammen.



## 4.2.5 Appendix II

- 48 Appendix II stellt die Analyse von IFRS 17 in Bezug auf die fünf fachlichen Indossierungskriterien sowie des "True and Fair View"-Prinzips dar. Am Ende zu jedem Kriterium wird eine zusammenfassende "Conclusio" formuliert. Diese werden nachfolgend in Kurzform wiedergegeben.
- 49 "Relevance", Rz. 164 ff.: EFRAG beurteilt jeden Regelungsbereich in IFRS 17 einzeln und kommt jeweils zum positiven Schluss, dass die Vorschriften zu relevanten Informationen führen. Zu wenigen Punkte ist das Urteil verhalten ("*does not impair relevance*", "*is, on balance, still relevant*", "*relevance is not materially reduced*" o.ä.). Als Ausnahme davon wird die Jahreskohorten-Vorschrift nicht positiv beurteilt - und für Details auf den CovL (mit Annex 1) verwiesen. Für „alle anderen IFRS 17-Vorschriften“ wird das Kriterium insgesamt als erfüllt beurteilt.
- 50 "Reliability", Rz. 238 ff.: EFRAG konstatiert, dass Beurteilungsspielraum und Komplexität der Regeln die Verlässlichkeit teils beeinträchtigen; dies wird aber meist durch Zusatzangaben geheilt bzw. führt in der Gesamtschau zu Verlässlichkeit. Als Ausnahme davon wird auch hierbei die Jahreskohorten-Vorschrift nicht positiv beurteilt - und für Details auf den CovL verwiesen. Für „alle anderen IFRS 17-Vorschriften“ wird das Kriterium insgesamt als erfüllt beurteilt.
- 51 "Comparability", Rz. 318 ff.: EFRAG analysiert auch hierbei Einzelaspekte der IFRS 17-Regeln. Zwar wird häufig festgestellt, dass Wahlrechte oder verschiedene Bilanzierungsmethoden für unterschiedliche Verträge die Vergleichbarkeit reduzieren; doch wird dies entweder durch die so erhöhte Relevanz oder durch Zusatzangaben oder durch Vorteile bei der praktischen Umsetzung ausgeglichen und somit insgesamt positiv zu beurteilen. Als Ausnahme davon wird die Jahreskohorten-Vorschrift nicht positiv beurteilt - und für Details auf den CovL verwiesen. Für „alle anderen IFRS 17-Vorschriften“ wird das Kriterium insgesamt als erfüllt beurteilt.
- 52 "Understandability" / Rz. 375 ff.: EFRAG kommt zu dem Schluss, dass trotz komplexer Regeln und zahlreichen Spezialregeln für spezifische Vertragsarten die Bilanzierung nach IFRS 17 zu verständlichen Informationen führt - insb. durch begleitende Pflichtangaben. Hingegen wird die Jahreskohorten-Vorschrift nicht positiv beurteilt - und für Details auf den CovL verwiesen. Für „alle anderen IFRS 17-Vorschriften“ wird das Kriterium insgesamt als erfüllt beurteilt.
- 53 "Prudence" / Rz. 404: EFRAG beurteilt IFRS 17, insb. wegen der Bewertung und der CSM-Allokation (Rz. 389, 394), in Bezug auf "*prudence*" als positiv. Ausgenommen davon ist ein Element (Anpassung kumulierter OCI-Beträge auf Null) im Rahmen des Fair Value-Approach beim Übergang. Eine Aussage zur "Jahreskohorten-Vorschrift" wird hier nicht gemacht.
- 54 "True and fair view" / Rz. 405 ff.: EFRAG schlussfolgert: Da alle obigen Kriterien als erfüllt angesehen werden, steht IFRS 17 dem "True and fair view"-Prinzip nicht entgegen.

#### 4.2.6 Appendix III

- 55 Einführend (Rz. 1-14) schildert EFRAG, dass IFRS 17 als Nachfolgestandard des bestehenden IFRS 4 verabschiedet wurde. Zweck ist, über Befürwortung oder Ablehnung der Indossierung zu entscheiden. Vorerst bleibt unerwähnt, ob das eine absolute oder relative Entscheidung ist.
- 56 Sodann erläutert EFRAG, dass als „Anforderung“ an IFRS 17 gestellt wird, dass dieser eine Verbesserung gegenüber IFRS 4 darstellt – m.a.W. eine relative Beurteilung angestrebt wird. Als Vorabfazit hierzu äußert EFRAG, dass IFRS 17 außer bzgl. der „Jahreskohorten-Vorschrift“ zu einer nützlicheren, transparenten und konsistenteren Abbildung von Versicherungsverträgen führt (Rz. 17).
- 57 EFRAG beurteilt IFRS 4 für sich allein als „suboptimal“ (Rz. 35). IFRS 17 wird sodann dahingehend beurteilt, ob die Probleme des IFRS 4 (hinreichend) adressiert werden, wobei EFRAG zu einem tendenziell positiven Urteil kommt, dass sich zumeist auf Erkenntnisse und Aussagen aus den o.g. Studien stützt (Rz. 36 ff.).
- 58 Des Weiteren wird das Zusammenwirken mit anderen IFRS bewertet. In Bezug auf IFRS 15 werden keine Bedenken erkannt (Rz. 71, 74). In Bezug auf IFRS 9 wird konstatiert, dass viele Faktoren einen Einfluss auf Kapitalallokation und Investmententscheidungen haben können; IFRS 17 allein hat mutmaßlich kein hinreichendes Einflusspotenzial (Rz. 87, 122(b)). Wenn überhaupt, würde dies eher in der (noch bevorstehenden) Anwendung von IFRS 9 mit IFRS 17 vermutet. Ob dies aber zu nachteiligen Einflüssen führt, hängt wesentlich von konkreten Geschäftsmodellen und in IFRS 9 verfügbaren Anwendungsoptionen ab (Rz. 189 f.). Daher wird hier keine allgemeingültige positive oder negative Aussage getroffen.
- 59 Ferner erläutert und analysiert EFRAG sog. Key Features, d.h. bedeutsame Kernelemente von IFRS 17 (Rz. 191 ff.). Dabei werden problematische Aspekte beschrieben (Komplexität, Abbildung Rückversicherungsverträge, Jahreskohorten) und teils beurteilt, inwieweit diese mit IFRS 17 abschließend gelöst sind. Eine durchgängige Würdigung erfolgt nicht; jedoch wird für einzelne Aspekte auf Appendix II (Rz. 203, 204, 222) und für das Thema „Jahreskohorten“ auf Annex 1 verwiesen (Rz. 191, 198, 220).
- 60 Dem folgt eine (sehr umfassende) Betrachtung der Auswirkungen von IFRS 17 auf die Versicherungsbranche (Rz. 227 ff.). Dies betrachtet vor allem etwaige Wettbewerbsvor- oder -nachteile sowie Effekte auf bestimmte Vertrags-/Produktarten bzw. spezifische Geschäftsmodelle. In beiderlei Hinsicht kommt EFRAG zu dem klaren Votum, dass keine Evidenz für durch IFRS 17 erzeugte Vor- oder Nachteile vorliegt (Rz. 240, 249, 250, 272). In Bezug auf Vertrags-/Produktarten bzw. spezifische Geschäftsmodelle hingegen äußert EFRAG ein geteiltes Votum: Alle „anderen IFRS 17-Regelungen“ berücksichtigen die reale Vielfalt hinreichend; bzgl. „Jahreskohorten“ wird auf den CovL verwiesen (Rz. 363). Ferner wird geurteilt, dass Synergien zwischen der Anwendung von IFRS 17 und von Solvency II entstehen können (Rz. 411).



- 61 Danach werden mögliche übergeordnete ökonomische und gesellschaftliche Auswirkungen des IFRS 17 betrachtet. Mehrere Detailkriterien in Bezug auf Finanzstabilität werden gewürdigt; EFRAG sieht diese Kriterien insgesamt als durch IFRS 17 erfüllt an (Rz. 477). Auswirkungen auf potenzielle Verstärkung zyklischer Tendenzen werden gemischt beurteilt, da zwar Volatilitäten verstärkt werden könnten, dies aber in der ökonomischen Natur liege, grds. auch nicht neu und IFRS 17 entsprechend transparent sei – weshalb IFRS 17 diesbezüglich nicht negativ zu bewerten wäre (Rz. 504 ff.)
- 62 Unter dieser Rubrik wird ergänzend gewürdigt, ob die Covid-19-Pandemie auf die IFRS 17-Einführung bzw. -Anwendung nachteilig wirke. Dies kann zwar nicht ausgeschlossen werden, sei laut EFRAG aber nicht IFRS 17-spezifisch (Rz. 532).
- 63 Abschließend wird eine Gesamtbeurteilung dargelegt. Aus Nutzer- und Anwenderperspektive werden insb. Kosten und Nutzen bewertet. Hier folgert EFRAG aus diversen Umfragen und weiteren (quantitativen) Erhebungen, dass für alle „anderen IFRS 17-Regelungen“ der Nutzen der IFRS 17-Einführung die Kosten übersteigen; bzgl. „Jahreskohorten“ wird auf den CovL verwiesen (Rz. 576). Aus Prüfersicht – so gibt EFRAG wieder – wurde die Prüfbarkeit beurteilt, wogegen es derzeit keine Belege gebe (Rz. 601). Zudem beurteilt EFRAG das (verschobene) Erstanwendungsdatum als „realistisch“ (Rz. 610). Schließlich werden die Konsequenzen einer potenziellen Nicht-Indossierung von IFRS 17 aufgezeigt. Neben der Feststellung, dass formell IFRS 4 weiter anzuwenden wäre, wird auf das Fortbestehen der „Nachteile“ des IFRS 4 sowie das Problem versunkener Kosten aus der laufenden IFRS 17-Einführung verwiesen (Rz. 602 ff.)

### **4.3 Gesamtaussage / Votum**

- 64 Die Gesamtaussage ist am Ende des CovL enthalten (vgl. auch Rz. 37 dieser Unterlage). Sie stellt kein (binäres) Gesamtvotum dar und enthält – trotz des Untertitels „*Our Advice*“ – auch keine explizite Empfehlung.

## 5 Erörterung des DEA im DRSC

### 5.1 Erstdiskussion im IFRS-FA

65 In der 91. Sitzung (19.11.2020) wurde der IFRS-FA über die Inhalte und Aussagen des DEA erstmals informiert und hat in der anschließenden Erstdiskussion folgende Meinung geäußert:

- Die vorläufige Position der EFRAG sei deshalb zu bemängeln, weil EFRAG keine Schlussfolgerung vornehme, ob IFRS 17 wegen der Kritik an der Jahreskohorten-Vorschrift insgesamt nicht indossierungsfähig sei oder trotz dieser Regelung zur Indossierung empfohlen werde. Es werde nicht einmal die entsprechende Frage, die als äußerst essenziell erachtet wird, an die Konstituenten gestellt.
- Zur Gegenüberstellung von Vorteilen und Nachteilen der Jahreskohorten-Vorschrift wäre eine Bewertung und Gewichtung geboten, um zu einem Gesamtvotum zu gelangen – was EFRAG aber nicht vorgenommen hat. (Daher beabsichtigt der IFRS-FA, sich in der weiteren Befassung mit der DEA darauf zu konzentrieren, um die negativen Argumente bzgl. Jahreskohorten zu vertiefen und zu entkräften.)
- In der Diskussion um die Indossierung von IFRS 17 ist eine kritische Situation zu erkennen, die von erheblicher Tragweite für die IFRS insgesamt und damit für Unternehmen aller Branchen sei. Es ist offensichtlich, dass die derzeitige Position von EFRAG eine Indossierung von IFRS 17 in seiner Gesamtheit offenbar weder empfehle noch ablehne. In der Konsequenz stehe damit die Indossierung einer geänderten, somit EU-spezifischen Fassung des IFRS 17 implizit im Raum (sog. carve-outs/carve-ins) – was für sich genommen absolut unerwünscht wäre –, die u.U. auch eine vorherige Änderung der IAS-Verordnung bedinge – was gleichfalls strikt abzulehnen sei. Solange EFRAG kein Votum formuliere, werde die Abwägung der Argumente für und gegen eine Indossierung absehbar auf die nachfolgende politische Ebene abgewälzt.
- Aus diesen Gründen und mit dem bereits jetzt klar unterstützten Ziel, eine Indossierung von IFRS 17 in unveränderter Fassung zu erreichen, erscheint dringend notwendig, dass sich Unternehmen aller Branchen zu diesem Indossierungsverfahren äußern – und gegenüber EFRAG sowie politischen Gremien und Entscheidungsträgern deutlich machen, dass die Indossierung von IFRS 17 im Speziellen und eine unveränderte Akzeptanz der IFRS im Allgemeinen in der EU essentiell und unverhandelbar seien. Andernfalls werde die IFRS-Anwendung in Europa dauerhaft Schaden nehmen.
- Letztlich sollte klar geäußert werden, dass trotz der Bedenken bzgl. Jahreskohorten eine Indossierung von IFRS 17 in unveränderter Fassung dringend geboten sei.

66 Der IFRS-FA bat die DRSC-AG „Versicherungen“ um anschließende Befassung. Hierfür wurde die AG konkret gebeten, sich primär mit dem Cover Letter und Annex 1, also mit der Diskussion

rund um Jahreskohorten zu befassen. Der IFRS-FA hält – identisch zur Sichtweise des IASB – diese Regelung zwar nicht für ideal, jedoch als bestmöglichen Kompromiss; eine alternative, allseits akzeptierte Lösung konnte in jahrelangen Debatten nicht gefunden werden. Deshalb sei wünschenswert, wenn in der weiteren Diskussion (insb. in der AG) herausgearbeitet werde, inwieweit die Argumente gegen die Jahreskohorten entkräftet werden können.

## 5.2 Erörterungen in der DRSC-AG

67 Wunschgemäß hat die DRSC-AG den DEA in zwei Videokonferenzen im November 2020 diskutiert. Die AG hat dabei folgende wesentlichen Aussagen getroffen (Details siehe nicht-öffentliche Unterlagen **94\_01b** und **94\_01c**):

- Die AG bekräftigt die grundsätzliche Unterstützung und Zielrichtung einer baldigen, uneingeschränkten Indossierung von IFRS 17.
- Es ist essenziell, dass die Indossierung so erfolgt, dass eine rechtzeitige Anwendung von IFRS 17 zum 1.1.2023 sichergestellt ist.
- Den „anderen Regelungen in IFRS 17“ und ihrer Indossierung wird zugestimmt.
- Die „Jahreskohorten-Vorschrift“ in IFRS 17 wird als nicht so kritisch angesehen, dass deshalb ein Indossierungsvorbehalt gerechtfertigt ist. Vielmehr ist trotz dieser Regelung die Indossierung von IFRS 17 insgesamt zu befürworten.
- Die von EFRAG aufgeführten Argumente gegen die Angemessenheit der Jahreskohorten-Vorschrift sind aus folgenden Gründen zu entkräften bzw. abzulehnen:
  - Die Behauptung, dass Jahreskohorten zu keiner sachgerechten Disaggregation führen bzw. die Profitabilität unzutreffend abbilden, würde grds. auch für andere Disaggregationsebenen gelten – z.B. Portfolien.
  - Die Behauptung der unzuverlässigen oder ungenauen Profitabilitätsbemessung durch Jahreskohorten-Gliederung ist unzutreffend, da dies für Pricing-, Controlling- und Steuerungszwecke akzeptiert ist und tatsächlich erfolgt. Der Grad der kritisierten Ungenauigkeit hängt zudem erheblich von der konkreten Methode ab, wie Mutualisierungseffekte abgebildet werden. Überhaupt ist die Ungenauigkeit durch Ermessen auch nicht Jahreskohorten-spezifisch, sondern dem IFRS 17 grundsätzlich inhärent – also im Gesamtkontext des Standards nicht spezifisch angreifbar.
  - Insgesamt ist festzustellen, dass die genannten Hauptkritikpunkte zunehmend obsolet sind, da die Jahreskohorten-Regelung mittlerweile implementiert und akzeptiert sind.
  - Gleichfalls ist insgesamt hervorzuheben, dass im Zuge der Indossierungsdiskussion die Akzeptanz einer finalisierten IFRS 17-Regelung höheres Gewicht haben sollte als die – durchaus zutreffende – Kritik an der schlechten Kosten-Nutzen-Relation.
  - Abschließend ist einzuwenden: Es ist weiterhin nicht erwiesen, ob irgendeine (bzw. welche) konkrete Erleichterung oder alternative Disaggregationsebene die insgesamt bessere Lösung darstellen würde.

- Sollte die EU bzgl. der Jahreskohorten-Vorschrift eine modifizierte Fassung von IFRS 17 formulieren und indossieren, wären folgende dringlichen Bedingungen zu stellen:
  - Eine solche abweichende IFRS 17-Fassung (EU-Version) sollte nur optional anzuwenden sein.
  - Die EU-Version sollte nur zeitlich begrenzt anwendbar sein, und zwar spätestens bis zu einer potenziellen Überprüfung von IFRS 17 etwa im Rahmen des PIR.
- Im Fall einer EU-Version von IFRS 17 wäre, da andere Versicherer die IASB-Version anwenden, weltweit keine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit gegeben. Ferner wäre ein späterer Übergang von der EU-Version auf die IASB-Fassung mit erheblichen „Übergangs“-Herausforderungen verbunden. Es bestünden also mehrere Gründe, eine potenzielle EU-Version von IFRS 17 dennoch nicht anzuwenden.

68 Das Gesamturteil der AG für die Indossierung von IFRS 17 ist sowohl bzgl. der Jahreskohorten-Vorschrift als auch bzgl. IFRS 17 insgesamt positiv.

### 5.3 Beantwortung der Fragen im DEA

- 69 In der InCo (als Teil des DEA) werden 34 konkrete Fragen gestellt (nummeriert von 2a bis 20). Ziel der Diskussion des DEA im DRSC ist u.a. festzulegen, welche Fragen wie beantwortet werden sollen.
- 70 Bisher hat der IFRS-FA die Fragen noch nicht explizit diskutiert. Die AG hat auf Bitten des IFRS-FA ausgewählte Fragen mit Bezug zur Jahreskohorten-Vorschrift explizit diskutiert. Zudem hat die AG in ihrer bisherigen Diskussion weitere Fragen implizit diskutiert. Aus der Diskussion der AG lassen sich faktisch Antwortvorschläge zu fast allen Fragen ableiten - diese sind im ersten Entwurf der DRSC-Antwort dargestellt (siehe nicht-öffentliche Unterlage 94\_01a).
- 71 Zu einigen Fragen können aus der bisherigen Diskussion in der AG und dem IFRS-FA noch keine Begründungen zu den Antworten hergeleitet werden. Daher ist geplant, dass die DRSC-AG um nachträgliche Diskussion und ggf. Formulierungsvorschläge gebeten wird. Der IFRS-FA wird gebeten, sich zu diesem Vorgehen zu äußern und evtl. vorläufige Aussagen zu treffen.

## 6 Fragen an den IFRS-FA

- 72 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

**Frage 1:** Möchte der IFRS-FA das o.g. Gesamturteil bestätigen?

**Frage 2:** Möchte der IFRS-FA die Antwortvorschläge (siehe Entwurf) zu den im DEA gestellten Fragen bestätigen? Wenn nicht, welche Änderungen wünscht der IFRS-FA?

**Frage 3:** Hat der IFRS-FA *weitere* Rückfragen oder Bitten an die DRSC-AG „Versicherungen“?